

Amtsblatt der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

- | Nr. | Bezeichnung |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 28 | Bebauungsplan Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - |
| 29 | Bebauungsplan Nr. 127 - Feldstraße/Wilhelmstraße - |
| 30 | Bebauungsplan Nr. 257 - Friedensstraße - |
| 31 | 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg |
| 32 | 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg |
| 33 | 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - |
| 34 | Vorhabenbezogener Bauungsplan Nr. 3 - Burgacker - |
| 35 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 - Stadtgarten - |
| 36 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Stadtfeste am 05.05.2002 und 08.09.2002 in der Stadt Eschweiler |
| 371. | Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler (Parkgebührenordnung) |
| 38 | 1. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler |
| 39 | Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich Bauungsplangebiet Nr. 229 - Südlich Verkeskopf |
| 40 | Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich Bauungsplangebiet Nr. 245 "Hainbuchenweg" |
| 41 | Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Eschweiler |

B) Hinweisbekanntmachung Redaktioneller Hinweis



18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
26.04.2002

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

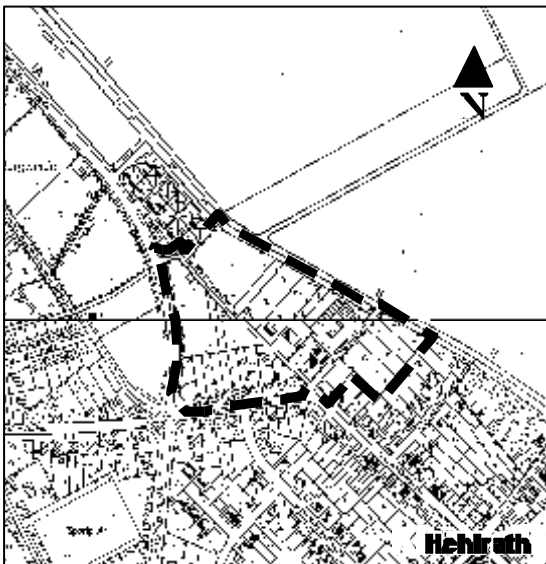
28

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 25.04.2002

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 den Bebauungsplan Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zz. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 25.04.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

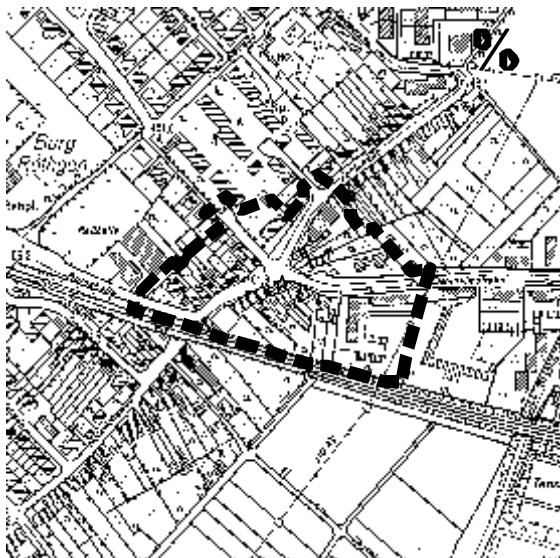
29

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 127 - Feldstraße/Wilhelmstraße - gefasst.

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Oberröthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 19.04.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

30

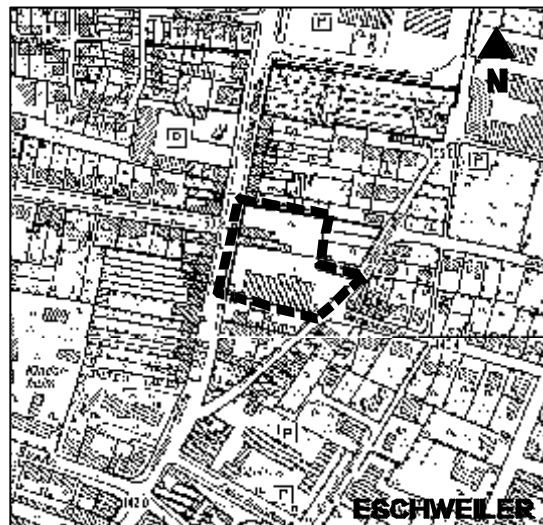
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am

18.04.2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 - Friedensstraße - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 06.05.2002 bis 21.05.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 19.04.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

31

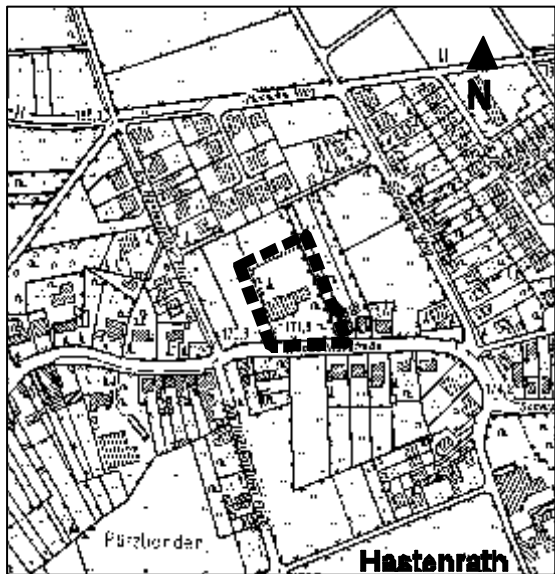
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hastenrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg - liegt mit Begründung vom 06.05.2002 - 07.06.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 -

Schwarzer Weg - vorgebracht werden.

Eschweiler, 19.04.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

32

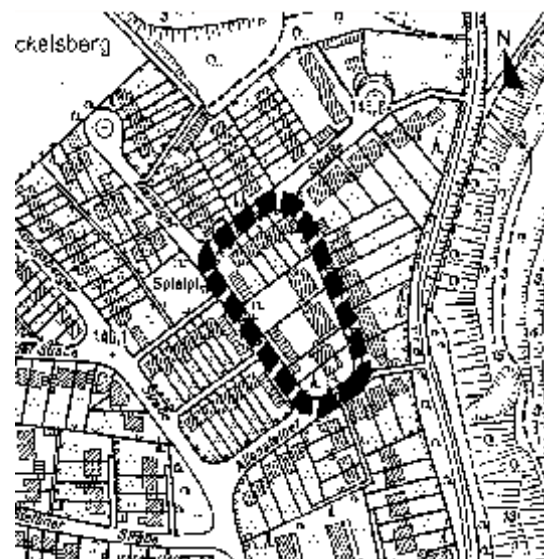
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 aufgrund § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg - und zugleich die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nebst Begründung gemäß § 3 (2) BauGB - jeweils in der zz. gültigen Fassung - beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler in der Siedlung Vöckelsberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 17. Änderung des Bebauungs-

planes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg - liegt mit Begründung vom 06.05.2002 - 07.06.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

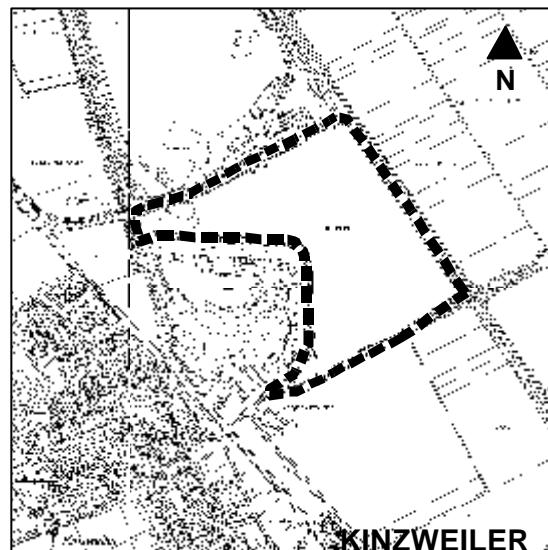
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg - vorgebracht werden.

Eschweiler, 19.04.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - liegt mit Erläuterungsbericht vom 06.05.2002 - 07.06.002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - vorgebracht werden.

Eschweiler, 19.04.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

33

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - nebst Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler am nordöstlichen Ortsrand.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

34

Der Bürgermeister

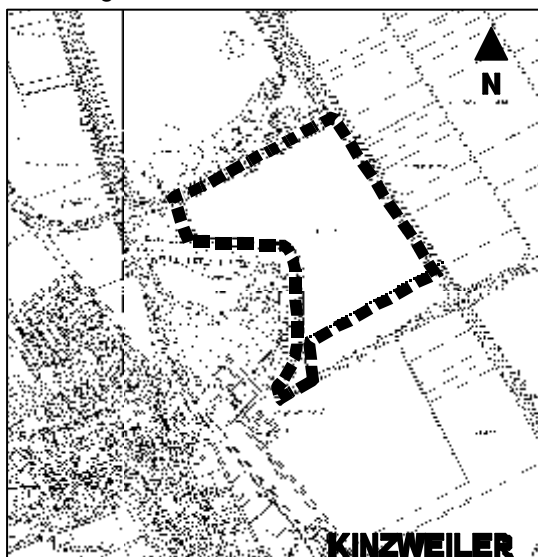
Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 - Burgacker - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler am nordöstlichen Ortsrand.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 - Burgacker - liegt mit Begründung vom 06.05.2002 - 07.06.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jeder-

mann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 - Burgacker - vorgebracht werden.

Eschweiler, 19.04.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

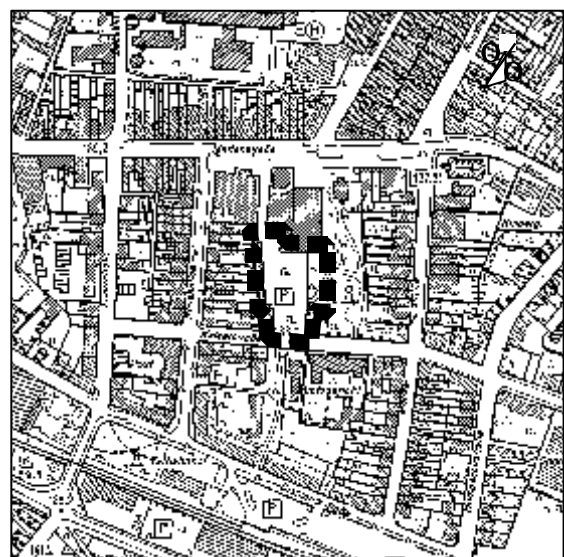
35

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.04. 2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 - Stadtgarten - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1

BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **06.05.2002** bis **21.05.2002** in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 19.04.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

36

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Stadtfeste am **05.05.2002** und **08.09.2002** in der Stadt Eschweiler vom 25.04.2002

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1186), in Verbindung mit der fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 15.06.1999 wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der Stadtfeste dürfen am Sonntag, 05.05.2002 und 08.09.2002, Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler an diesen Tagen von

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Wird von § 1 Gebrauch gemacht, müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Arbeitnehmer, die an einem Sonntag in Verkaufsstellen gem. § 1 dieser Verordnung beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält oder
 - b) am Sonnabend entgegen § 2 die Verkaufsstellen länger als 14.00 Uhr offenhält oder
 - c) der Vorschrift des § 3 über Freizeit oder Ausgleich bei Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonntag zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst.
 - a) kann nach § 31 Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. b) kann nach § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit bis zu 500,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. c) kann nach § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ord-

nunungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.04.2002

Stadt Eschweiler als
örtliche Ordnungsbehörde

Bertram
Bürgermeister

37

1. Nachtragssatzung vom 25.04.2002

zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 9231-1, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG) vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV.NRW. 1979 S. 660) in der jeweils geltenden

Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 24.04.2002

nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Parkgebührenordnung vom 13.11.2001 erhält nach der Straßenaufzählung „Parkplatz verlängerte Kochsgasse/Englerthstraße“ folgende Fassung:

a) bei der Bezahlung mit Euro-Münzen
bis zu 15 Minuten 0,20 EUR,
bis zu 30 Minuten 0,50 EUR,
je angefangene weitere 15 Minuten 0,25 EUR,
Zwischenschritte mit Münzen ab 0,05 EUR
sind möglich,

b) bei der Bezahlung mit ec-Geldkarte
bis zu 17 Minuten 0,25 EUR,
bis zu 30 Minuten 0,50 EUR,
je angefangene weitere 15 Minuten 0,25 EUR,

Höchstparkdauer 150 Minuten.

(2) § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Parkgebührenordnung vom 13.11.2001 erhält nach der Straßenaufzählung „Indestraße zwischen Kochsgasse und Nordstraße“ folgende Fassung:

a) bei der Bezahlung mit Euro-Münzen
bis zu 30 Minuten 0,20 EUR,
bis zu 1 Stunde 0,50 EUR,
je angefangene weitere 30 Minuten 0,25 EUR,
Zwischenschritte mit Münzen ab 0,05 EUR
sind möglich,

b) bei der Bezahlung mit ec-Geldkarte
bis zu 35 Minuten 0,25 EUR,
bis zu 1 Stunde 0,50 EUR,
je angefangene weitere 30 Minuten 0,25 EUR.

Höchstparkdauer 150 Minuten.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich

bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.04.2002

Bertram
Bürgermeister

38

1. Nachtragssatzung vom 25.04.2002

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), und des § 2 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Au-

gust 1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262/SGV NRW 2011) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler vom 14.11.2001 wird um die nachfolgende Tarif-Nr. ergänzt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
14.	Straßenrechtliche Angelegenheiten	
	a) Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 8 FStrG und § 18 StrWG NRW	25,00
	b) Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis w.o. nach vorherigem Ortstermin	50,00

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.04.2002

Bertram
Bürgermeister

39

Satzung

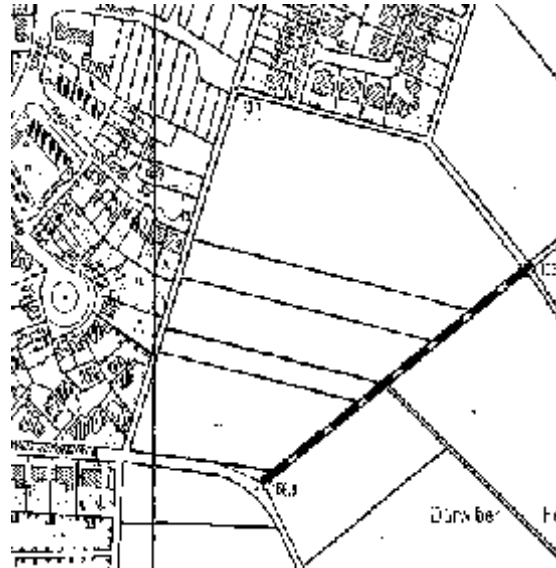
über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 229 „Südlich Verke-skopf“ vom 17.04.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 20.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Umlegungsverfahren Weisweiler - W 70 - 1919/1922 entstandene und als Wirtschaftsweg „Im Dürwißer Feld“ ausgewiesene Wegeparzelle Gemarkung Dürwiß, Flur 1 Nr. 342 werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer

entsprechend den Festsetzungen im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 229 „Südlich Verke-skopf“ aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Eigentümerin der Wegefläche ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) durch den Landrat des Kreises Aachen am 08.04.2002 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.04.2002

Bertram
Bürgermeister



Eigentümerin der Wegeparzellen ist die Stadt Eschweiler.

40

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 245 „Hainbuchenweg“ vom 17.04.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 (4) des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler am 20.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

Für die in der Flurbereinigung Hehlrath in den Jahren 1971/73 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Dürwiß, Flur 8 Nrn. 303 und 616 werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 245 „Hainbuchenweg“ (Wohnbebauung/öffentliche Verkehrsfläche) aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 (4) des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, durch den Landrat des Kreises Aachen am 25.03.2002 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vor-

her beanstandet oder

- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.04.2002

Bertram
Bürgermeister

41

Satzung

für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Eschweiler vom 24.04.2002

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03. 2000 (GV NRW 2000, S. 245) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 24.04.2002 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Eschweiler (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

- (2) Der Bürgermeister bildet für das Stimmgebiet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Stimmbezirk ist das Stadtgebiet der Stadt Eschweiler. Das Abstimmungslokal wird im Rathaus der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, eingerichtet.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
- a) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

- b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (3) Stimmscheine können bis zum zweiten Tage vor Ende des Bürgerentscheids, 18.00 Uhr, beantragt werden. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 KWahlO entsprechend.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Inhaber eines Stimmscheins können im eingerichteten Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage, davon an einem Tag bis 18.00 Uhr, vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Nur innerhalb dieser Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit der Beantragung auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis, soweit ein Antrag nicht bereits erfolgt ist.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmberechtigten erfolgt nicht.

§ 8 Zeitraum des Bürgerentscheids; Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines

Abstimmungszeitraums von zwei Wochen statt. Die nähere Bestimmung des Abstimmungszeitraums trifft der Rat.

- (2) Die Stimmabgabe ist an den Werktagen des Abstimmungszeitraums in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen des Abstimmungszeitraums in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Abstimmungszeitraums durch den Rat macht der Bürgermeister die Tage des Abstimmungszeitraums und den Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) die Tage des Abstimmungszeitraums,
- b) den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Spätestens am sechsten Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheides macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 die Tage des Abstimmungszeitraums, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Ort der Abstimmung öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) die Feststellung des Abstimmungsgebietes (Stadtgebiet) und des Stimmlokals,
- b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
- c) den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis (Pass oder Pass-Ersatzpapier) mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
- d) den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
- e) den Hinweis, in welcher Weise durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 a Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur

persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

- (5) Der Einsatz elektronischer Stimmgeräte ist zulässig.

§ 11 b Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) seinen Stimmschein,
b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraumes bis 18.00 Uhr bei ihm eingeht.

- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 a Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 11 c Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.

- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

- a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
d) weder der Stimmbriefumschlag noch der

- Stimmumschlag verschlossen ist,
- e) der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 - f) der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 - g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 - h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem vom Bürgermeister bestimmten Abstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor oder während des Abstimmungszeitraumes stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 12 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmschein festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 13 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, indem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 16 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.1999 (GV NW S. 416) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11, 12 Abs. 1 und 2, 14 - 18, 20, 22, 33 - 44, 49 - 60, 63 Abs. 1, 81 - 83.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

- oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.04.2002

Bertram
Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis

Bekanntmachung der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Mai, Juni und Juli 2002 im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 8 vom 18.04.2002

In der im o.a. Amtsblatt veröffentlichten Hinweisbekanntmachung wurde die Ratssitzung im Juni irrtümlich auf den

30.06.2002

datiert.

Das korrekte Sitzungsdatum lautet:

26.06.2002.